

**V 4.3.2 Pfarrliches Personalwesen:
Sozialversicherungsrechtliche Fragen*****V 4.3.2**

Voll- sowie teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/-innen einer Kirchenstiftung unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich der Versicherungspflicht, sofern sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind und keine Befreiungstatbestände erfüllen. Im allgemeinen richtet sich die Versicherungspflicht nach der Lohnsteuerpflicht; im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die zuständige Ortskrankenkasse. Geringfügige und kurzzeitige Beschäftigungen sind zwar in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Unabhängig von dieser Versicherungsfreiheit sind jedoch seit dem 1. 1. 1990 auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte der zuständigen Ortskrankenkasse zu melden. Im übrigen wird auf die Informationen, welche die BFK in dem jährlich neuerscheinenden (blauen) „Merkblatt – Sozialversicherung“ den Kirchenstiftungen zukommen läßt, verwiesen.

1. Krankenversicherung**1. Gesetzliche Krankenversicherung**

Aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenstiftung, soweit sie gegen Entgelt und nicht nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV beschäftigt sind, bei der zuständigen Ortskrankenkasse (vgl. § 173 SGB V) bzw. Ersatzkasse (vgl. § 183 SGB V) pflichtversichert (vgl. §§ 5, 7 SGB V). Die Beiträge zur Krankenversicherung werden von der Kirchenstiftung und den Mitarbeitern je zur Hälfte getragen und vom Arbeitgeber bzw. der Diözese als Dienstleistung an die zuständige Krankenkasse bzw. Ersatzkasse abgeführt. Bis zur sog. Geringverdienergrenze von (derzeit) 610,00 DM im Monat hat die Kirchenstiftung Krankenversicherungsbeiträge allein zu bestreiten.

2. Freiwillige Krankenversicherung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI (Versicherungspflichtgrenze der Krankenversicherung; Stand 1. 1. 1995 monatlich 5850,00 DM) übersteigt, sind versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und können als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten. Zu ihren monatlichen Netto-Bezügen erhalten sie ebenfalls monatlich den den Arbeitgeber betreffenden Anteil am Krankenversicherungsbeitrag mit überwiesen, auf daß sie diesen dann mit dem Arbeitnehmeranteil verbunden ihrer Krankenversicherung weitergeben können.

3. Private Krankenversicherung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht pflicht- bzw. freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, können sich bei einer privaten Krankenversicherung krankenversichern. Ein Verzicht auf den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V wird seitens der Diözese Augsburg nicht angenommen. Der Beitragszuschuß des Arbeitgebers für einen bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Beschäftigten beträgt die Hälfte des Beitrages, der bei unterstellter Versicherungspflicht des Beschäftigten bei der Kranken-

* Auszug aus: Die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter (ABl. 1995 S. 133–268).

V 4.3.2

kasse zu zahlen wäre, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre; er beträgt jedoch höchstens die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Der Zuschuß des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung wird ebenfalls mit den monatlichen Netto-Bezügen an den Mitarbeiter bzw. an die Mitarbeiterin ausbezahlt.

2. Pflegeversicherung

Zur Unterstützung der (wegen Alters, Krankheit oder Behinderung) Pflegebedürftigen und der pflegenden Familienangehörigen wird ab 1. Januar 1995 die Soziale Pflegeversicherung eingeführt; und zwar in mehreren Stufen:

1. Ab 1. Januar 1995 Beginn der Versicherungs- und Beitragspflicht.
2. Ab 1. April 1995 Erbringung von Leistungen zur häuslichen und teilstationären Pflege.
3. Ab 1. Juli 1996 Erbringung von Leistungen zur vollstationären Pflege.

Versicherungspflichtig sind alle Krankenversicherten (krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter/-innen, freiwillig krankenversicherte Mitarbeiter/-innen, privat krankenversicherte Mitarbeiter/-innen, Familienangehörige¹, Studenten², Praktikanten³, Rentner). Geringfügig Beschäftigte⁴, die bisher krankenversicherungsfrei waren, sind auch versicherungsfrei in der Pflegeversicherung. Hinsichtlich der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht sowie der Leistungsarten der Pflegeversicherung geben die Pflegekassen (Ortskrankenkassen, Ersatzkassen usw.) Auskunft.

Die Soziale Pflegeversicherung wird aus Beiträgen finanziert. Der Beitragssatz beträgt ab 1. Januar 1995 1%, ab 1. Juli 1996 1,7% des Bruttoarbeitsentgelts/Arbeitseinkommens/Krankengeldes bis zur Beitragsbemessungsgrenze (Stand: 1. 1. 1995 mtl. 5850,00 DM). Wie in der Krankenversicherung tragen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter und die Kirchenstiftung je die Hälfte des Beitrages. Bis zur sog. Geringverdiengrenze von (derzeit) 610,00 DM im Monat hat die Kirchenstiftung Pflegeversicherungsbeiträge allein zu bestreiten.

3. Rentenversicherung

Alle Mitarbeiter/-innen, die bei einer Kirchenstiftung gegen Entgelt und nicht geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV beschäftigt sind, unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Nach den im SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung) im einzelnen geregelten Voraussetzungen haben die Mitarbeiter/-innen insbesondere Anspruch auf Rente wegen Alters (§ 35 ff. SGB VI), wegen verminderter Erwerbstätigkeit (§§ 43, 44 SGB VI) bzw. deren Hinterbliebene wegen ihres Todes (§ 46 ff. SGB VI). Der Beitragssatz 1995 in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beträgt 18,6% der Beitragsbemessungsgrundlage (regelmäßig des Arbeitsentgelts). Das Arbeitsentgelt wird nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (Stand: 1. 1. 1995 monatlich 7800,00 DM) berücksichtigt. Wie in

¹ Soweit sie nicht in der Sozialen Pflegeversicherung familienversichert sind.

² Siehe Fußnote 1.

³ Siehe Fußnote 1.

⁴ Siehe Fußnote 3 in: P 4.2.1 e

der Krankenversicherung tragen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter und die Kirchenstiftung die Beiträge je zur Hälfte. Bis zur sog. Geringverdienergrenze von (derzeit) 610,00 DM im Monat hat die Kirchenstiftung Rentenversicherungsbeiträge allein zu bestreiten.

V 4.3.2

4. Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt derzeit (Stand: 1. 1. 1995) 6,5% der Beitragsbemessungsgrundlage (regelmäßig des Arbeitsentgelts). Das Arbeitsentgelt wird bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (Stand: 1. 1. 1995) monatlich 7800,00 DM berücksichtigt. Die an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichtenden Beiträge werden von den Mitarbeiter/-innen und der Kirchenstiftung je zur Hälfte getragen. Von der grundsätzlich für alle Mitarbeiter/-innen bestehenden Beitragspflicht sind die Mitarbeiter/-innen in einer kurzzeitigen Beschäftigung (Beschäftigungsumfang unter 18 Stunden wöchentlich) und die Mitarbeiter/-innen in einer geringfügigen Beschäftigung ausgenommen (§§ 169a, 102 AFG); gleiches gilt für Rentner über 65 Jahre (§ 169c Nr. 1 AFG) sowie Beamte (§ 169 AFG).

5. Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne liegt vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt im Jahre 1995 regelmäßig im Monat 580,00 DM, bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens, nicht übersteigt. Der Stundenlohn darf höchstens 20,30 DM betragen. Eine kurzfristige Beschäftigung ist gegeben, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Jahres (nicht Kalenderjahres) seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für den Beschäftigten von wirtschaftlicher Bedeutung ist.

1. Um der Sozialversicherungspflicht zu genügen und die sog. Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Bundesgesetzgeber allen Arbeitgebern zwingend vorgegeschrieben, auch den Beginn und das Ende sämtlicher geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse innerhalb einer Woche der zuständigen Ortskrankenkasse zu melden. Dies betrifft insbesondere alle bei den Kirchenstiftungen Beschäftigten, nämlich Kirchenmusiker, Mesner, Pfarrsekretärin, Reinigungskräfte, Waldarbeiter, Personen, denen bei Instandsetzungsmaßnahmen die sog. Hand- und Spanndienste ausbezahlt werden. Studenten, Rentner oder Beamte, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sind gleichfalls zu melden.
2. Keine Meldepflicht einer Kirchenstiftung besteht für Ministranten, Chormitglieder, Orchestermusiker, ehrenamtlich (unentgeltlich) Tätige, Kirchenpfleger, Beschäftigte im privaten (Pfarr-)Haushalt, Beschäftigte bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, wenn die einzelne Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Meldepflicht entfällt auch für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, deren Beschäftigung innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Eigenart auf längstens 18 Tage oder vertraglich auf diese Zeit begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

(ABl. 1995 S. 244–247)